

STATUTEN des VEREINS

[Förderverein Privatversicherungsrecht an der Universität Salzburg]

idF vom April 2023

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Privatversicherungsrecht an der Universität Salzburg“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.

1.3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des gesamten europäischen Kontinents.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

2.1. die Förderung des Forschungsinstituts für Privatversicherungsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg;

2.2. den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes Privatversicherungsrecht;

2.3. die nachhaltige Verankerung des Forschungsgebietes Privatversicherungsrecht bei den Studierenden an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

Durch die Erfüllung des Vereinszwecks wird ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet gefördert.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und finanzielle Mittel verwirklicht werden:

3.1. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

a) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Publikationen und sonstigen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen können,

b) Zugang für Mitglieder zur Bibliothek des Forschungsinstitutes für Privatversicherungsrecht,

- c) einfache Unterstützung der Mitglieder bei Rechercharbeiten,
 - d) die Vergabe von Stipendien für Dissertationen, Master- oder Diplomarbeiten, die dem Vereinszweck dienen können,
 - e) Vermittlung von Auftragsforschung,
 - f) Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeit im Privatversicherungsrecht,
 - g) Errichtung einer Website und Herausgabe elektronischer Medien und
 - h) den Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Universität Salzburg zur finanziellen Unterstützung des Forschungsinstitutes für Privatversicherungsrecht.
- 3.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) ordentliche Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - c) Spenden,
 - d) Förderungen,
 - e) Sammlungen und
 - f) sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines sind

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- 4.2. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen sowie juristischen Personen, insbesondere Gebietskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen, werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Vor der Entstehung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer bzw., falls bereits ein Vorstand bestellt ist, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung wirksam. Wird der Vorstand erst nach Vereinsgründung bestellt, so erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.6. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Die Mitglieder haben das Recht ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, ebenso steht allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.3. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 4 (vier) Wochen nach dem Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.
- 7.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Diese können z.B. aber auch auf einer Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
- 7.5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) auf Verlangen bzw. auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) VereinsG) oder
 - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (letzteres nur im Falle, dass das jeweilige Mitglied auch seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 8.2 lit. a und b), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 8.2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 8.2 lit. d).
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten oder ein Organ vertreten.
- 8.7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

- 8.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 9.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 9.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer;
- 9.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 9.5. Entlastung des Vorstandes;
- 9.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstandes;
- 9.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenfunktionen;
- 9.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 9.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Obmannstellvertreter,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassier.

- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 10.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 10.4. Die Leitung des Forschungsinstituts für Privatversicherungsrecht ist kooptiertes Vorstandsmitglied, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 10.5. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind sowohl Obmann als auch dessen Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich im Vorstand durch ein mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenes weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- 10.8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren bzw. im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall muss jedenfalls die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 10.9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.11. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.12. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Planung und Beschlussfassung über Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Abs. 3.1);
- 11.2. Bildung des wissenschaftlichen Beirates (Abs. 15);
- 11.3. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 11.4. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 11.5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 11.6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 11.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Obmannstellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 12.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 12.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 12.5. Der Stellvertreter des Obmannes darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3. Die Rechnungsprüfer haben bei Vorliegen der in § 21 Abs 5 VerG 2002 genannten Voraussetzungen sowohl das Recht vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen als auch selber eine Generalversammlung einzuberufen.
- 13.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

14. Das Schiedsgericht

- 14.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand binnen sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Wissenschaftlicher Beirat

- 15.1. Der wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium, das vom Vorstand beauftragt ist im Rahmen des Jahresvoranschlages die Auswahl, Planung und Umsetzung der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Aktivitäten zu setzen.
- 15.2. Mitglieder sind der Obmann, die Leitung des Forschungsinstituts für Privatversicherungsrecht sowie mindestens 3 weitere vom Vorstand zu nominierende Personen. Diese weiteren Mitglieder werden vom Vorstand auf 5 Jahre bestellt, wobei die Bestellung der Mitglieder nicht gleichzeitig erfolgen muss. Die Leitung des wissenschaftlichen Beirats wird vom Vorstand bestellt.
- 15.3. Der Beirat hält im Jahr zumindest 2 Sitzungen ab.
- 15.4. Für den Beirat gelten die in diesem Statut für den Vorstand festgelegt Bestimmungen analog.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.